

# **WICHTIGE MANDANTEN- INFORMATIONEN**

## **BITTE LESEN!**

**Vergütung,  
Mandatsbedingungen,  
Belehrungen und Hinweise,  
und Pflichtinformationen**

## **Allgemeine Pflichtinformationen nach DL-InfoV**

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft  
Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk, Meik Westermann  
Goethering 3  
49074 Osnabrück  
Deutschland/Germany

Tel.: +49 (0)541 600 187 12  
Fax: +49 (0)541 600 187 28  
E-Mail: [info@ra-erdmann.com](mailto:info@ra-erdmann.com)

### **Mitgliedschaften und Zulassung:**

Die Rechtsanwälte Dr. jur. Lars Erdmann, Leonarda Falk und Meik Westermann sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und wurden durch den Präsidenten des OLG Oldenburg zugelassen am Amts- und Landgericht Osnabrück. Ferner können sie an allen Amts- und Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland als Rechtsanwälte auftreten und Mandanten vertreten.

Alle Rechtsanwälte der Bürogemeinschaft sind als selbstständige Rechtsanwälte auf eigene Rechnung und Verantwortung in Bürogemeinschaft tätig.

### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Rechtsanwaltskammer Oldenburg  
Staugraben 5  
26122 Oldenburg/Germany  
Tel: +49 (0)441 924 530

### **Berufsrechtliche Regelungen:**

Die Anwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese können auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de) eingesehen werden.

Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO,  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG,  
Berufsordnung der Rechtsanwälte, BORA  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union, CCBE und  
Fachanwaltsordnung, FAO

**Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:**

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von **250.000,00 €** zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

Alle in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung in den angegebenen Höhen bei folgendem Versicherer:

Dr. Lars Erdmann und Leonarda Falk

Allianz Versicherung AG  
Königinstraße 28  
D-80802 München/Germany

Meik Westermann

HDI Versicherung AG  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover/Germany

Alexandra Paul

Ergo Versicherung AG  
Victoria-Platz 1  
40477 Düsseldorf

## Vergütung

### 1. **Erstberatung**

Sofern Sie für Ihren Fall und die Beratung keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben und für Sie auch eine staatliche Beratungshilfe nicht in Betracht kommt rechnen wir nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab.

Der Höchstsatz für die Erstberatung, der maximal nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet werden darf, beträgt 190,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (**226,10 € brutto**) unabhängig von der Dauer der Beratung.

Im Übrigen machen wir die Kosten der Erstberatung vom Einzelfall, von der Dauer und von Art und Schwierigkeit abhängig.

Für ein erstes Beratungsgespräch rechnen wir bei schwierigen rechtlichen Fragen und Erörterungen mit einem Honorar von 120,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (**142,80 € brutto**) ab, solange die Beratung einen überschaubaren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Die Gebühren für die Erstberatung werden von uns auf später anfallende Gebühren in voller Höhe verrechnet.

### 2. **Sozialschwache Personen / Beratungshilfe**

Für sozial schwache Personen oder Personen mit geringem Einkommen gibt es die Möglichkeit der Beratungshilfe. Falls Sie hierfür in Betracht kommen, beantragen Sie bitte **dringend vor** der Wahrnehmung des Beratungsgesprächs hier bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht die so genannte **Beratungshilfe**. Bringen Sie danach bitte den vom Amtsgericht ausgehändigten **Berechtigungsschein** zur ersten Beratung mit.

Anträge hierzu erhalten Sie an der Anmeldung. Der Antrag ist beim Amtsgericht Ihres Wohnsitzes zu stellen. Die Beratung und außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes kann damit teilweise von der Staatskasse bis auf eine Selbstbeteiligung von 15,00 € übernommen werden. Beratungshilfe muss für jeden Einzelfall neu beantragt werden.

Soweit es sich um ein Mandat handelt für ein bereits anhängiges gerichtliches Verfahren, besteht für Personen mit geringem Einkommen die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe zur Übernahme der anwaltlichen Kosten durch die Staatskasse. Diesen Antrag können wir für Sie stellen.

### 3. **Tätigkeit über eine Erstberatung hinaus**

Tätigkeiten über eine Erstberatung hinaus - insbesondere außergerichtlicher Schriftverkehr oder gerichtliche Verfahren - rechnen wir grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab, sofern keine besondere Vereinbarung für den Einzelfall mit dem Mandanten getroffen wird. Das Honorar bestimmt sich dabei in aller Regel nach dem so genannten Streitwert oder Gegenstandswert. Sollten Sie Fragen zur Vergütung haben, sprechen Sie uns bitte sofort zu Beginn des Mandates darauf an.

### 4. **Rechtsschutzversicherung**

Die reine Erstberatung wird häufig von Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Fall abgesichert ist, sollten Sie dies vorher bei Ihrer Versicherung erfragen. Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, teilen Sie uns dies bitte gleich zu Beginn eines Mandates mit.

## Mandatsbedingungen

### 1. Haftung

- a) Wir können Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie uns den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden.
- b) **Unsere Haftung ist beschränkt auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € pro Versicherungsfall.** Soweit im Einzelfall der Streitwert höher ist, sind die entstehenden Kosten für die Erweiterung der Haftpflichtversicherung vom Mandanten zu tragen.
- c) Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Email, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### 2. Vergütung und Vorschüsse

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Abrechnung unserer Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf der gesonderten Schriftform.
- b) Wir sind jederzeit berechtigt angemessene Vorschüsse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für unsere Tätigkeit zu verlangen.
- c) **Sofern eine Rechnung 30 Tage nach Rechnungszugang nicht ausgeglichen ist, werden Verzugszinsen in Höhe der von unserer Bank geforderten Kontokorrentzinsen von derzeit 12,99% fällig, mindestens jedoch des gesetzlichen Verzugszinssatz.**
- d) Wir sind grundsätzlich dazu berechtigt unsere Honorarforderungen an Honorareinzugsstellen oder Verrechnungsstellen zum Zwecke der Einziehung abzutreten. Der Mandant erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden. Soweit Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir zuerst versuchen eine Deckungszusage Ihrer Versicherung zu erhalten und mit dieser die entstehenden Rechtsanwaltskosten abrechnen.
- e) Verweigert Ihre Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage oder werden die Rechtsanwaltskosten aus anderen Gründen nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen, bleiben Sie selbst verpflichtet die hier anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
- f) Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegen die Staatskasse oder Dritte werden an uns durch Sie zur Absicherung unserer Honorarforderung abgetreten.

### 3. Mandatsablehnung und Mandatsniederlegung

- a) Sie sollten uns bereits vor dem ersten Beratungsgespräch den Namen und die Anschrift des „Gegners“ mitteilen. Sollten wir bereits mit Ihrem Gegner in einem Mandatsverhältnis stehen, so sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Beratung abzulehnen. Wir teilen Ihnen dies unverzüglich mit.
- b) Soweit Sie die uns zustehende Vergütung verweigern sind wir berechtigt das Mandat niederzulegen.
- c) Ferner sind wir jederzeit berechtigt das Mandatverhältnis zu beenden, soweit das Vertrauensverhältnis zwischen uns und Ihnen erschüttert ist.

### 4. Aufbewahrung von Unterlagen

Wir sind zur Aufbewahrung der Handakte für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet. Mit Ablauf der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist, werden von uns nur noch Titel aufbewahrt, aus denen eine Vollstreckung noch möglich ist. Im Übrigen wird die Handakte nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet. Soweit vom Mandanten Unterlagen im Original eingereicht wurden, die zur Bearbeitung des Mandates erforderlich waren und sich noch in unseren Akten befinden, besteht für den Mandanten die Möglichkeit die eingereichten Unterlagen **6 Monate** nach Abschluss des Mandates kostenfrei abzuholen. Soweit danach noch Auszüge aus der Handakte, Kopien oder sonstige hier befindliche Unterlagen benötigt werden, wird eine Gebühr von 10,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer von uns erhoben für das Heraussuchen der Akte.

### 5. Datenschutzerklärung

**dr. erdmann**  
**rechtsanwälte**  
in bürogemeinschaft

Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Erteilung des Mandats erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei für die Bearbeitung des Mandats übersandten Dokumente werden für die Dauer von 10 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Mandats einverstanden. Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die anwaltliche Schweigepflicht bezüglich aller Daten gegenüber Dritten besteht uneingeschränkt.

## **Weitere Belehrungen und Hinweise**

### **1. Vergütung des Rechtsanwalts**

- a) Außer im Strafrecht und in einigen sozialgerichtlichen Verfahren, rechnet der Rechtsanwalt seine Gebühren - vorbehaltlich einer anders lautenden Vergütungsvereinbarung - nach dem zugrunde zu liegenden Gegenstandswert oder Streitwert ab. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts. Die Höhe der Vergütung ist damit abhängig vom Gegenstandswert, so dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer hohen Vergütung gerechnet werden muss. Im außergerichtlichen Bereich, in manchen Sozialverfahren und im Strafverfahren gibt der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt in einer bestimmten Größenordnung Rahmengebühren vor, wobei innerhalb des Rahmens der Rechtsanwalt seine Gebühr nach billigem Ermessen verbindlich für den Mandanten festlegen kann. Nur wenn die Gebühr unbillig bestimmt wird, ist sie für den Mandanten unverbindlich.
- b) Ab dem 01.07.2006 wird der Rechtsanwalt per Gesetz verpflichtet entsprechende Vergütungsvereinbarungen für die beratende Tätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten abzuschließen. Die gesetzliche Vergütung für Beratungstätigkeit und die Erstellung rechtlicher Gutachten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entfällt ab diesem Zeitpunkt. Danach können Rechtsanwälte nur noch für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit gegenüber Dritten nach dem RVG abrechnen, nicht mehr aber für die nur beratenden Tätigkeiten gegenüber dem Mandanten. Um die ausschließlich beratende Tätigkeit abrechnen zu können ist das Treffen von Vergütungsvereinbarungen erforderlich, die der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung ausdrücklich fördern wollte.
- c) Streitigkeiten über die Berechtigung der Vergütung müssen ggf. vor einem Zivilgericht geklärt werden, welches im Rahmen der Streitigkeit ein so genanntes Gebühren- bzw. Vergütungsgutachten einholt.
- d) Niedrigere Gebühren als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, darf der Rechtsanwalt nur im Einzelfall mit dem Mandanten für den außergerichtlichen Bereich vereinbaren. Höhere Gebühren, als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren kann der Rechtsanwalt nur aufgrund einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung in Rechnung stellen.
- e) Soweit eine andere Vergütung als nach dem RVG vereinbart wird, weisen wir darauf hin, dass die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Obsiegensfall kein Anspruch auf Erstattung gegen den Gegner hinsichtlich des den die gesetzliche Vergütung übersteigenden Betrages. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Nur die gesetzlichen Gebühren werden im Obsiegensfall ggf. vom Gegner erstattet. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, wird sie nicht von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung des Mandanten übernommen, auch wenn diese Deckungszusage für das Verfahren erteilt hat. Es wird lediglich der gesetzlich festgeschriebene Teil der Vergütung von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen. Soweit eine vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigt, besteht im Rahmen einer öffentlichen-rechtlichen Streitigkeit bzw. in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse gegenüber dem unterliegenden Gegner. Der Betrag der Vergütung, der die gesetzlichen Gebühren übersteigt, ist vom Mandanten zu tragen.
- f) Ist der Mandant ein Verbraucher und beschränkt sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch kann der Rechtsanwalt höchstens 190,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwert-/Umsatzsteuer berechnen.
- g) Sofern ein Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, das als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist.

### **2. Besondere Verfahren**

- a) Soweit der Rechtsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren einer Straf- oder Bußgeldsache für einen Mandanten tätig wird, besteht **kein** Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse, wenn das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldstelle vor Anklageerhebung bzw. Erlass eines Bußgeldbescheides eingestellt wird.
- b) Im Falle eines arbeitsgerichtlichen Rechtsstreites ist die Erstattung von Kosten gem. § 12a Arbeitsgerichtsgesetz für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes im erstinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Obsiegens mit einem Anspruch.
- c) In wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Gegner auch nach einer unberechtigten Abmahnung oder im Fall einer erforderlichen Gegenabmahnung nur in Ausnahmefällen.

### **3. Beratungshilfe**

- a) Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglichen sich rechtlich beraten und außergerichtlich vertreten zu lassen. Wird die Beratungshilfe durch das Amtsgericht gewährt, so müssen Sie uns lediglich eine Gebühr von 15,00 € zahlen. Im Übrigen trägt die Kosten der Beratung und außergerichtlichen Vertretung die Staatskasse für das einzelne Mandat.
- b) Soweit dem Mandanten Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz gewährt wurde sind Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung des Rechtsanwaltes gem. § 8 Abs. 2 Beratungshilfegesetz nichtig. Soweit die Beratungshilfe erst nach der Auftragserteilung an den Rechtsanwalt beantragt und bewilligt wurde, bleibt eine bereits abgeschlossene Vergütungsvereinbarung für den Mandanten verbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Rechtsanwalt vor der anderweitigen Beauftragung mit der Beantragung von Beratungshilfe beauftragt worden ist.

### **4. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe**

- a) Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe ist die Ergänzung zur Beratungshilfe. Während die Beratungshilfe nur die Übernahme der Rechtsanwaltskosten durch die Staatskasse im außergerichtlichen Verfahren gewährt, sichert die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe die Übernahme oder Stundung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch die Staatskasse für Mandanten ab, die aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sind diese Kosten aufzubringen. Dies kann insbesondere in Verfahren vor den Landgerichten hilfreich sein, in denen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig erscheint. In dem Antrag zur Prozesskostenhilfe muss das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt sein. Es muss sich aus ihm für das Gericht die vom Gesetz geforderte „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ schlüssig ergeben. Die Beweismittel sind anzugeben. Um diese Erfordernisse zu Erfüllen empfehlen wir die Stellung des Antrags durch einen Rechtsanwalt. Ein Anspruch auf Prozess-/Verfahrenskostenhilfe besteht nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernimmt.
- b) Ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden, so wird durch eine Vergütungsvereinbarung mit dem Rechtsanwalt eine Verbindlichkeit nicht begründet. Gleichwohl ist eine Rückforderung ausgeschlossen, soweit der Mandant freiwillig und vorbehaltlos vor der Gewährung von Prozesskostenhilfe gezahlt hat. Wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen, bevor der Rechtsanwalt den Auftrag erhält Prozesskostenhilfe zu beantragen, bleibt eine geschlossene Vergütungsvereinbarung verbindlich.
- c) Verbessern sich die Verhältnisse der Partei wesentlich, kann sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden, u.U. bis zur vollen Höhe der Gerichtskosten und der Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung. Verschlechtern sich ihre Verhältnisse, ist eine Veränderung etwa festgesetzter Raten zugunsten der Partei möglich.

### **5. Vergleiche**

Wirkt der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Vergleich, insbesondere aber an einer außergerichtlichen gütlichen Streitbeilegung mit, so kann dies zu höheren Anwaltsgebühren führen. Bedenken Sie,

**dr. erdmann**  
**rechtsanwälte**  
in bürogemeinschaft

dass Sie in diesem Fall Gerichtskosten sparen und schneller zu Ihrem Recht gelangen. Lassen Sie sich von Ihrem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung beraten.

Sofern Sie die vorstehende gemachten Hinweis und Belehrungen nicht verstanden haben oder Fragen dazu haben, sprechen Sie uns bitte direkt an.